

# **Richtlinie der Gemeinde Perl über die Vergabe von Bauplätzen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 folgende Neufassung der Richtlinie über die Vergabe von Bauplätzen beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Baugrundstücken für die Schaffung von Wohnraum, die sich im Eigentum der Gemeinde Perl oder der gemeindeeigenen Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Perl mbH & Co. KG (IEP) befinden.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Perl kann beschließen, dass die Veräußerung von Baugrundstücken für Wohnbauvorhaben der vorliegenden Richtlinie nicht unterliegt.

## **§ 2**

### **Vergabeverfahren**

(1) Stehen im Eigentum der Gemeinde Perl oder der IEP stehende Bauplätze zur Veräußerung an, so ist in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Mosella“ und auf der Internetseite der Gemeinde Perl auf die Vergabe unter Benennung der Bewerbungsformalitäten einschließlich des Termins, bis zu welchem Bewerbungen abgegeben werden können, hinzuweisen.

(2) Bewerben kann sich jede volljährige natürliche Person. Ehegatten und Paare können nur eine Bewerbung abgeben. Als Paare gelten Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen und eine gemeinsame Wohnung haben. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

(3) Die eingegangenen Bewerbungen sind anhand der in § 3 festgelegten Vergabekriterien mit Punkten zu bewerten. Zu berücksichtigen sind nur rechtzeitig eingereichte Bewerbungen. Die Bauplätze sind an die Bewerber mit der höchsten Punktzahl zu vergeben. Bei gleicher Punktzahl ist der zeitliche Eingang der Bewerbung maßgebend. Kommt eine Veräußerung an einen Bewerber nicht zustande, ist der Bauplatz entsprechend der Rangfolge an den nächsten Bewerber zu vergeben. Hat sich ein Bewerber für mehrere Vergabeverfahren von Bauplätzen beworben, und wäre er in mehreren

Vergabeverfahren zu berücksichtigen, hat der Bewerber innerhalb einer von der Gemeinde Perl schriftlich zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich zu erklären, für welchen Bauplatz er sich entscheidet. Macht der Bewerber von dem Wahlrecht keinen Gebrauch, wählt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen aus, welcher der in Frage kommenden Bauplätze an den Bewerber zu vergeben ist.

### **§ 3 Vergabekriterien**

Die Festlegung der Rangfolge der Vergabe der Baugrundstücke hat anhand des, als Anlage, beigefügten Punktesystems zu erfolgen.

### **§ 4 Nachweispflicht**

Die Nachweise für die Prüfung der Vergabekriterien sind vom Bewerber vorzulegen und anhand eines Bewerbungsbogens bzw. nach den Vorgaben der Gemeinde zu erbringen.

### **§ 5 Gegenstand des notariellen Kaufvertrages**

Der Inhalt des notariellen Kaufvertrages über die Veräußerung des Bauplatzes wird durch die Gemeinde Perl bestimmt.

### **§ 6 Sonstige Regelungen**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes besteht nicht.

(2) Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergaberichtlinie für die Überlassung von Wohnbaustellen in der Gemeinde Perl vom 12. März 2009 außer Kraft.

Perl, den 19. Mai 2022

Der Bürgermeister

Uhlenbruch

**Anlage:** Kriterienkatalog/Punktesystem für die Vergabe von Bauplätzen